

## **Anlage 2 zum Trägerrundschreiben Integrationskurse 14/20**

# **Erweiterte finanzielle Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme des Kursbetriebs**

### **1. Pandemie-Zulage**

Für jeden zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 neu beginnenden Kursabschnitt, der nach den Modellen (1-5) gemäß Anlage 1 durchgeführt wird, erhält der Kursträger mit der Abrechnung des Kursabschnitts ohne vorheriges Antragsverfahren eine Pandemie-Zulage in Höhe von 1.500 EUR. Mit der Zulage sollen die Kosten kompensiert werden, die dadurch entstehen, dass aufgrund der Pandemiesituation erhöhte Infektionsschutzstandards eingehalten werden. In Kursabschnitten, in denen die in Anlage 1 beschriebenen Modelle (1-5) bei der Kursdurchführung eingesetzt werden entstehen in der Regel Mehraufwendungen. In diesen Fällen ist bei der Abrechnung eine Erklärung des Trägers (Anlage 4) beizufügen, mit der der Kursträger versichert, den jeweiligen Kursabschnitt unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und nach den Vorgaben eines der in Anlage 1 beschriebenen fünf Modelle durchgeführt zu haben, und dass ihm Mehraufwände entstanden ist. Ohne die Erklärung wird die Pandemie-Zulage nicht gewährt. In der aktuellen Situation entstehen auch für die Lehrkräfte didaktisch-methodische Mehraufwände. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, diese Mehraufwände bei der Vergütung der Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen.

### **2. Anpassung der Voraussetzungen für die spezielle Garantievergütung in Alphabetisierungskursen**

Um die Durchführung im Präsenzunterricht speziell für die Zielgruppe der zu Alphabetisierenden weitestgehend zu ermöglichen, wird für Kursabschnitte von Alphabetisierungskursen, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 neu beginnen, die Mindestteilnehmendenzahl für die spezielle Garantievergütung abgesenkt, wobei auch die Anzahl der speziell-garantievergüteten Teilnehmenden in gleichem Umfang sinkt. Bei einer Teilnehmendenzahl von mindestens 10 Personen (8 Personen ab Aufbaukurs 3) werden abweichend von § 13 Abs. 1 der Abrechnungsrichtlinien 15 Teilnehmende vergütet. Die schon bisher bestehende zusätzliche Förderung von Alphabetisierungskursen („Anreiz-System-Alpha“) bleibt bestehen. Darüber hinaus wird auch für diese Kursart die Pandemie-Zulage gewährt, soweit der jeweilige Kursabschnitt nach einem der Modelle 1-5 gemäß Anlage 1 durchgeführt wurde.

### **3. Ergänzende Hinweise für Integrationskurse für Menschen mit Behinderung**

Bei Teilung eines Kurses in Gruppen werden grundsätzlich keine zusätzlichen bzw. weiteren besonderen Aufwendungen, die für die Durchführung des Unterrichts erforderlich sind, erstattet. Zur Ermöglichung der Kursteilnahme von Menschen mit Behinderung werden Unterbringungskosten grundsätzlich für die Präsenzzeit erstattet. Auch bei täglichem Wechsel von Präsenzunterricht und virtueller Teilnahme (Modell 4) werden Unterbringungskosten erstattet. Nicht möglich ist die

Erstattung, wenn der gesamte Kursabschnitt als virtuelles Klassenzimmer (Modell 2) durchgeführt wird. Kosten für Internatsunterbringungen werden grundsätzlich für die Dauer des Aufenthalts im Internat übernommen.

#### **4. Zuschuss nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz**

Solange die aufgrund des Fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen für den Präsenzunterricht vorschreiben, ist zudem grundsätzlich der Geltungsbereich des SodEG eröffnet. Der Sicherstellungsauftrag des SodEG gilt, solange Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen (§ 2 Satz 2 und 3 SodEG). Eine Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 2 und 3 SodEG liegt auch vor, sofern Schutz- oder Hygienemaßnahmen aufgrund des Fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes angeordnet wurden und sich dies unmittelbar oder mittelbar ungünstig auf das Angebot des sozialen Dienstleisters auswirkt. Soweit die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 SodEG vorliegen und sie ihren Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig sichern können, können Integrations- und Berufssprachkursträger, die die Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten müssen, daher einen Zuschuss vom Bundesamt erhalten. Der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG endet grundsätzlich zum 30. September 2020 (§ 5 Satz 3 SodEG).